

GÖTZ KLOSTERMANN

Der Öffentlichkeitsauftrag  
der Kirchen – Rechtsgrund-  
lagen im kirchlichen und  
staatlichen Recht

*Jus Ecclesiasticum*

64

---

**Mohr Siebeck**

# JUS ECCLESIASTICUM

Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht  
und zum Staatskirchenrecht

Band 64

Herausgegeben von

AXEL FRHR. VON CAMPENHAUSEN  
MARTIN DAUR · MARTIN HECKEL  
CHRISTOPH LINK · KLAUS SCHLAICH  
GERHARD TRÖGER





Götz Klostermann

Der Öffentlichkeitsauftrag  
der Kirchen – Rechtsgrundlagen  
im kirchlichen und  
staatlichen Recht

Eine Untersuchung zum öffentlichen Wirken  
der evangelischen Kirchen  
in der Bundesrepublik Deutschland

Mohr Siebeck

Geschäftsführender Herausgeber: Martin Heckel

*Götz Klostermann*, geboren 1966; 1987–1993 Studium der Rechtswissenschaft in Tübingen; 1993–1995 wiss. Assistent am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Kirchenrecht in Tübingen; 1997 zweite juristische Staatsprüfung; 1997–1998 Wiss. Mitarbeiter in Tübingen; seit 1998 juristischer Dezernent in der Abteilung ‚Erziehung und Bildung‘ im Landeskirchenamt der Ev. Kirche im Rheinland in Düsseldorf.

*Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme*

*Klostermann, Götz:*

Der Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen : Rechtsgrundlagen im kirchlichen und staatlichen Recht ; eine Untersuchung zum öffentlichen Wirken der Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland / Götz Klostermann. – Tübingen :

Mohr Siebeck, 2000

Jus Ecclesiasticum ; Bd. 64)

ISBN 3-16-147279-9 / eISBN 978-3-16-162941-9 unveränderte eBook-Ausgabe 2024

© 2000 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger in Pfäffingen aus der Garamond-Antiqua belichtet, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefern gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0449-4393

## Vorwort

Die vorliegende Studie setzt sich unter dem Leitbegriff des kirchlichen Öffentlichkeitsauftrages das Ziel, die rechtlichen Grundlagen des Wirkens der evangelischen Kirche im politischen Raum aufzuspüren und mit tatsächlichen Entwicklungen zu konfrontieren. Bei den Nachforschungen stellte sich bald heraus, daß eine solche Abhandlung kaum auf juristische Kriterien zu beschränken ist. Die Rechtsfragen sind stets eingebettet in den historischen, soziologischen aber auch kommunikationswissenschaftlichen Kontext zu betrachten, für die kirchliche Ordnung sind darüber hinaus die theologischen Grundlagen zu beachten. Auch eine juristische Aufarbeitung des Themas kommt daher nicht umhin, sich in breitem Umfang mit den Auffassungen in den angeführten Wissensbereichen, besonders der Theologie, auseinanderzusetzen. In ähnlicher Weise setzen sich theologische Arbeiten zum Thema Kirche und Öffentlichkeit ausführlich mit den juristischen Voraussetzungen auseinander.

Der große Umfang der Themenfelder bringt es jedoch mit sich, daß eine solche Abhandlung nicht einmal in Ansätzen vollständig sein kann. Dieser Anspruch wird deshalb auch für diese Schrift nicht erhoben. Sie überprüft im staatskirchenrechtlichen Teil in erster Linie die Rolle des kirchlichen Beitrages zu politischen Fragen in der öffentlichen Auseinandersetzung auf der Grundlage von Überlegungen zur Stellung der Institution Kirche in Staat und Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Der kirchenrechtliche Teil erläutert vor dem Hintergrund stets zu beachtender theologischer Überlegungen die Bestimmungen des kirchlichen Rechts, die der Ausgestaltung kirchlichen Wirkens in der Öffentlichkeit zugrunde zu legen sind.

Nicht nur der notwendig begrenzte Umfang einer solchen Abhandlung führt dazu, daß diese Arbeit nicht zu umfassenden oder gar endgültigen Ergebnissen kommen konnte. Der deutsche Protestantismus ist nicht auf eindeutige und einmütige Vorgaben zum Thema Kirche und Politik, das, wie diese Arbeit aufzeigt, weitestgehend den *Adiaphora* zugehört, angelegt. Gerade dies macht es jedoch erforderlich, immer wieder aufs neue über dieses Thema nachzudenken und zeitgerechte Lösungen zu finden, die gleichwohl auf früheren Erkenntnissen aufbauen. Soweit diese Schrift somit ihre

Leser, die in Theorie und Praxis mit dem kirchlichen Öffentlichkeitsauftrag zu tun haben, in einzelnen oder komplexen Fragestellungen weiterhilft, sie, und sei es durch Provokation, zum stets erforderlichen Weiterdenken anregt, erreicht sie eines ihrer Hauptziele.

Die Arbeit wurde im Wintersemester 1998/1999 von der juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen als Dissertation angenommen. Für die Drucklegung wurde sie nochmals aktualisiert und so auf den Stand am Ende des Jahres 1999 gebracht.

Meinem verehrten Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. theol. Martin Heckel, danke ich für die vielfache Förderung der Arbeit und die gewinnbringende und angenehme Zeit, die ich als Assistent an seinem Tübinger Lehrstuhl verbringen durfte. Herrn Prof. Dr. Karl-Hermann Kästner danke ich für das Zweitgutachten und die Möglichkeit, als Assistent an seinem Lehrstuhl diese Arbeit abschließen zu können. Den Herausgebern des *Jus Ecclesiasticum* danke ich für die ehrenvolle Aufnahme in die Reihe. Besonderen Dank schulde ich auch meinen Lehrstuhlkollegen Dr. Felix Hammer und Dr. Dieter Krauss, die mich mit vielen nützlichen Hinweisen und Diskussionen unterstützt haben. In meinen Dank schließe ich alle diejenigen ein, die mich in Laufe meiner Entwicklung immer wieder mit dem Thema Kirche und Politik konfrontiert haben, hervorheben möchte ich besonders die Pfarrer und Religionslehrer, die sich dieser Fragen auf die unterschiedlichste Weise angenommen haben.

Ich widme diese Arbeit in Dankbarkeit meinen Eltern Lore und Rolf Klostermann sowie dem Andenken meiner Großmutter Frau Else Kapp, die wenige Tage nach Beendigung meines Promotionsverfahrens verstarb. Sie haben, jeder auf seine Weise, den Grundstein für mein Interesse an den in dieser Arbeit behandelten Fragen gelegt.

Düsseldorf im Dezember 1999

Götz Klostermann

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V
Abkürzungen .....	XVII

## Kapitel 1

Einführung .....	1
I. Der aktuelle Standort der Kirchen in der Öffentlichkeit .....	1
II. Ursachenforschung .....	4
1. Überpolitisierung? .....	5
2. Die Bedeutung der Medien .....	6
III. Folgen und Gefahren .....	7
IV. Aufgaben und Möglichkeiten der Kirchen .....	8

## Kapitel 2

Die Grundlagen öffentlichen Wirkens der Kirchen nach der staatlichen Rechtsordnung .....	9
A. Die staatskirchenrechtlichen Ausgangsfragen .....	9
B. Die staatliche Anerkennung des kirchlichen Öffentlichkeitsauftrages .....	11
I. Die Frage nach der Rechtsbedeutung des Begriffes .....	12
II. Grenzen für die Wirksamkeit der Loccumer Formel .....	13
1. Ihre örtliche Begrenzung .....	13
2. Die Loccumer Formel als Interpretationsmaxime für das deutsche Staatskirchenrecht .....	15
3. Aspekte und Probleme über die örtliche Begrenztheit hinaus .....	16
4. Die Hervorhebung der kirchlichen Eigenständigkeit .....	18

C. Die geschichtliche Entwicklung der Rolle der Evangelischen Kirchen in der Öffentlichkeit seit dem Ende des landesherrlichen Kirchenregiments .....	18
I. Entwicklungen in Preußen .....	18
II. Die Rolle der Kirchen in der Weimarer Republik .....	20
1. Ausgleich trotz innerer Distanz .....	20
2. Die Korrelatentheorie .....	21
3. Bezug zum öffentlichen Wirken der Kirchen .....	22
4. Praktische Auswirkungen der Staatsaufsicht auf das öffentliche Wirken der Kirchen in der Weimarer Republik .....	24
III. Das Ende der Weimarer Republik und die Situation der Kirchen im Dritten Reich .....	26
1. Illusionen in Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtergreifung .....	27
2. Der Versuch der Gleichschaltung und organisatorischen Vereinnahmung der Kirche .....	27
3. Das Scheitern der Gleichschaltungsbemühungen .....	30
a) Rückbesinnung auf das Wesen der Kirche .....	30
b) Ein neues Öffentlichkeitsbewußtsein .....	31
4. Ergebnis und Folgerungen .....	32
IV. Die Rolle der Kirchen in der Besatzungszeit und beim Neuaufbau des Staates nach dem Zweiten Weltkrieg .....	33
V. Die Kirchen und die Ausarbeitung des Grundgesetzes im Parlamentarischen Rat .....	36
D. Die Ausgestaltung der öffentlichen Rolle der Kirchen im Grundgesetz .....	37
I. Die Bedeutung der Weimarer Staatskirchenartikel nach ihrer Übernahme in das Grundgesetz .....	37
1. Die Einbeziehung der Religionsausübungsfreiheit durch den Grundsatz der Einheit der Verfassung .....	38
2. Folgerungen aus dem Umfang der Gewährleistungen .....	39
a) Die Unzulässigkeit aller Relikte von Staatsaufsicht .....	39
b) Raum für die aktive Entfaltung der Religionsgesellschaften .....	40
II. Die Bedeutung von Änderungen im faktischen Bereich .....	41
III. Rechtliche Folgen aus diesen Prämissen .....	42
1. Die Bedeutung der Religionsausübungsfreiheit .....	42
2. Der Bezug zum öffentlichen Wirken der Kirchen .....	43
3. Religionsausübungsfreiheit auch zugunsten der Kirchen .....	44
a) Der Umfang der geschützten Betätigungsformen .....	44

b) Die Bestimmung der Gruppen, die sich bei ihrer Entfaltung auf Art. 4 II GG berufen können .....	46
c) Religion und Weltanschauung. Die Definition des Bundesverfassungsgerichtes .....	48
4. Die Zuordnung zu einzelnen Betätigungsformen .....	49
5. Religionsneutrale Gruppen .....	50
6. Religiös motiviertes politisches Verhalten von Einzelpersonen ..	50
7. Bewertung .....	51
8. Schranken .....	52
a) Schranken für die Betätigung von Religions- und Weltanschauungsgesellschaften .....	52
b) Schranken für das religiös motivierte politische Handeln Einzelner .....	53
c) Die Ausgestaltung der Schrankenbestimmungen .....	54
d) Strafgesetze .....	56
e) Bezogen auf christlich motiviertes öffentliches Wirken .....	56
f) Religiös motivierte politische Verhaltensweisen mit zivilrechtlichem Bezug .....	57
g) Keine fremden Schranken .....	58
9. Ergebnis zur Ausgangsfrage .....	58
10. Darüber hinaus: Die Bedeutung der Grundrechte in ihrer Abwehrfunktion für den Ausgleichscharakter der religionsrechtlichen Bestimmungen des Grundgesetzes .....	59
11. Abgrenzung von Leistungsansprüchen .....	59
IV. Leistungsansprüche aus Art. 4 GG? .....	60
1. Berücksichtigung und Drittsenderechte bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten .....	63
2. Drittsenderechte bei privaten Rundfunkanstalten? .....	63
3. Kein Anspruch auf besondere öffentliche Wirkung .....	64
4. Ergebnis .....	68
V. Die staatskirchenrechtlichen Verbürgungen .....	69
VI. Ergebnis .....	70

### Kapitel 3

Unzulässige Schematisierungen .....	72
A. Koordinationsrechtliche Mißverständnisse .....	72
I. Das Statusdenken .....	72
II. Fragestellungen .....	75
1. Die Frage nach den Auswirkungen .....	75

2. Die Frage nach der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit . . . . .	77
a) Die Trennung von staatlichem und kirchlichem Bereich . . . . .	78
b) Besonderheiten aus dem Körperschaftsbegriff . . . . .	79
c) Ergebnis . . . . .	81
III. Staatsrechtliche Folgerungen direkt aus der	
Loccumer Formel . . . . .	81
1. Aus dem Gedanken der Koordination . . . . .	81
2. Aus der inhaltlichen Ausgestaltung der Loccumer Formel . . . . .	82
3. Kritik . . . . .	83
a) Die begrenzte örtliche Erstreckung der Loccumer Formel . . . . .	83
b) Rechtsbedeutsame Unterschiede durch die Anerkennung des kirchlichen Öffentlichkeitsauftrages? . . . . .	84
4. Ansätze zur Beschränkung . . . . .	85
a) „Kernbereich“ der Verkündigung . . . . .	85
b) Personelle Beschränkung auf die Kirchenglieder . . . . .	85
5. Der statusrechtliche Ansatz im Lichte des Demokratieverständnisses . . . . .	86
a) Keine besondere Mitwirkungsbefugnis der Kirchen im staatlichen Willensbildungsprozeß . . . . .	86
b) Keine Sonderrolle aufgrund der Loccumer Formel . . . . .	87
6. Ergebnis . . . . .	88
IV. Tendenzen in der Gegenrichtung . . . . .	88
1. Die Berücksichtigung der grundgesetzlichen Gewährleistungen des öffentlichen Wirkens der Kirchen . . . . .	88
2. Das andere Extrem, die Verbändelehre . . . . .	90
B. Die Verbändelehre . . . . .	92
I. Ist die Kirche in der öffentlichen Auseinandersetzung nur ein Verband unter Verbänden? . . . . .	92
1. „Freie Kirche im demokratischen Gemeinwesen“ . . . . .	93
2. Ein besonderes Pluralismusverständnis . . . . .	96
a) Eine Sonderrolle der Parteien . . . . .	97
b) Dagegen keine herausgehobene Rolle der Kirchen . . . . .	97
c) Entscheidend: Der tatsächliche politische Einfluß . . . . .	98
d) Die Einschätzung der Rolle der Kirchen . . . . .	99
3. Stellungnahme . . . . .	100
4. Verbandsschema und Wesen und Struktur der Kirche . . . . .	103
a) Unterschiede in Wesen und Struktur der Kirche . . . . .	104
b) Auswirkungen auf die Rechtsstruktur . . . . .	105
c) Rechtliche Anerkennung der fehlenden Teilbarkeit kirchlicher Betätigung . . . . .	107
d) Die Eigenständigkeitsgarantie, Artt. 140 GG/137 III 1 WRV . . . . .	109
e) Besonderheiten im öffentlichen Wirken der Kirchen . . . . .	109

5. Die Anerkennung des kirchlichen Öffentlichkeitsauftrages . . . . .	111
a) Diakonie . . . . .	111
b) Publizistische Öffentlichkeitsarbeit . . . . .	112
c) Gemeinsamkeiten . . . . .	112
6. Kritik am Verbändedenken . . . . .	113
a) Fehlende Berücksichtigung von Unterschieden in den zugrundeliegenden Verbürgungen . . . . .	114
b) Besonderheiten in Hinblick auf Rezeption und Wirkung kirchlichen Redens . . . . .	116
c) Kein abgrenzbarer „Kernbereich“ kirchlicher Verkündigung . . . . .	117
d) Bedeutung der Unterschiede . . . . .	119
C. Ergebnis der Betrachtungen zur Koordinations- und Verbändelehre . . . . .	120
D. Prämissen und Ausblick für innerkirchliche Überlegungen . . . . .	121
I. Die Frage nach den innerkirchlichen Ursachen für Mißdeutungen . . . . .	122
1. Politisierung der Kirche . . . . .	123
2. Der Verdacht der bloßen Interessenwahrnehmung . . . . .	126
3. Ergebnis . . . . .	126

## Kapitel 4

Theologische Erwägungen zum öffentlichen Wirken der Kirche . . . . .	129
A. Die Ausgangslage . . . . .	129
I. Die tatsächliche Entwicklung des öffentlichen Wirkens der Kirchen seit Entstehen der Bundesrepublik . . . . .	129
II. Rückbesinnung auf die Wurzeln der Annahme eines kirchlichen Öffentlichkeitsauftrages . . . . .	132
1. Die Herkunft des Begriffes Öffentlichkeitsauftrag und der Zusammenhang zum Kirchenkampf im Dritten Reich . . . . .	133
2. Die Theologische Erklärung der Barmer Bekenntnissynode . . . . .	135
3. Die heutige Bedeutung der Barmer Theologischen Erklärung . . . . .	136
4. Der Inhalt der Barmer Theologischen Erklärung . . . . .	137
a) Die zentrale Bedeutung der ersten These . . . . .	137
b) Rückschlüsse für die Beteiligung von Christen an politischen Auseinandersetzungen . . . . .	138
c) Der Zusammenhang zur sechsten These . . . . .	140

d) Die Bestimmung des Verhältnisses von Kirche und Staat . . . . .	141
e) Rückbesinnung auf die fünfte These . . . . .	144
5. Die Bedeutung der Barmer Theologischen Erklärung im Kirchenkampf . . . . .	145
6. Zur Entstehungsgeschichte des Begriffes „Öffentlichkeitsauftrag“	147
a) Die Wurzeln dieses Begriffes . . . . .	148
b) Parallelen zur Barmer Theologischen Erklärung . . . . .	150
c) Ein Proprium aus der geistlichen Grundlage? . . . . .	151
 B. Der Zusammenhang von Verkündigungsauftrag, Öffentlich- keitsauftrag und politischem Engagement der Kirche . . . . .	152
I. Der Inhalt der Verkündigung als Ansatzpunkt . . . . .	154
1. Ein umfassender Heilsgedanke . . . . .	154
2. Der Solidaritätsgedanke . . . . .	155
3. Der Versöhnungsgedanke . . . . .	156
II. Die politische Wirkung der Verkündigung als Ansatzpunkt . .	158
1. Ein missionarischer Ansatz . . . . .	159
2. Ansätze einer christlichen Gesellschaftstheorie . . . . .	160
a) Die Maxime von der Weltverantwortung als Proprium . . . . .	161
b) Stellungnahme . . . . .	164
3. Ergebnis zum zweiten methodischen Ansatz . . . . .	166
III. Ergebnis . . . . .	167
 C. Besonderheiten kirchlichen Wirkens in zugespitzten Situationen – Status confessionis . . . . .	167
I. Grundansatz: Status confessionis und Adiaphora . . . . .	167
1. Aktuelle Ereignisse, Anlässe . . . . .	168
2. Zur Ableitung des Begriffes . . . . .	168
a) Der Begriff „Status confessionis“ in Theologie und Kirchengeschichte . . . . .	169
3. Adiaphora . . . . .	170
II. Die Erklärung des Moderamen des Reformierten Bundes zur Friedensfrage . . . . .	172
1. Die Bekenntnissituation . . . . .	173
2. Andere Grundlagen im reformierten Bereich . . . . .	174
3. Ansätze, die über das Kriterium der direkten Betroffenheit hinausgehen . . . . .	175
4. Weitere mögliche Ansätze: Der Versöhnungsgedanke und das Nächstenliebegebot . . . . .	177
III. Ergebnis und notwendige Überlegungen in Zusammenhang mit der Erklärung eines Status confessionis . . . . .	178

D. Ein kirchliches Wächteramt .....	181
1. Zur Entstehungsgeschichte des Begriffes Wächteramt .....	183
2. Bedenken .....	185
3. Theologische Grundlagen .....	186
a) Altes Testament .....	186
b) Neues Testament .....	188
4. Welche Rolle kann einem kirchlichen Wächteramt verbleiben? ..	189
E. Ergebnis der theologischen Betrachtungen und Ausblick auf die kirchenrechtliche Behandlung .....	191

## Kapitel 5

### Die kirchenrechtliche Ausgestaltung des öffentlichen Wirkens der evangelischen Kirche .....

A. Grundlagen .....	193
I. Die Rolle der Kirchenverfassungen für die Ableitung des kirchlichen Selbstverständnisses in der öffentlichen Auseinandersetzung .....	194
1. Zusammenhang von Entstehungszeit und Struktur der Kirchenverfassungen .....	195
2. Kirchenverfassungen nach dem Kirchenkampf .....	196
3. Die Frage nach der Rolle des Kirchenrechts für das öffentliche Wirken der Kirche .....	197
II. Die kirchenrechtlichen Grundlagenentwürfe .....	198
1. Der monistische Ansatz .....	199
2. Der dualistische Ansatz von Erik Wolf .....	201
a) Die Annahme biblischer Weisungen auch für das Kirchenrecht .....	202
b) Die Problematik der praktischen Umsetzung .....	205
3. Der doppelt-dualistische Ansatz von Johannes Heckel .....	206
a) Auswirkungen des <i>ius divinum positivum</i> auf die kirchliche und die weltliche Rechtsordnung .....	208
b) Paralleler Ansatz zu Fragen der Sozialethik und des Staatsverständnisses .....	209
c) Auswirkungen auf das Kirchenrecht .....	210
d) Unterschiede für die Rolle des Kirchenrechts zur Erfüllung seiner geistlichen Aufgabe .....	212
e) Verfahrensvorschriften .....	214
f) In Zusammenhang damit: Innerkirchliche Meinungsfreiheit ..	214
g) Abgrenzungsprobleme .....	215

h) Die Bindung an ein bestimmtes Bekenntnisverständnis . . . . .	215
4. Bedeutung der Grundlagentwürfe . . . . .	217
5. Regelungsbereiche . . . . .	218
<b>B. Kompetenzvorschriften . . . . .</b>	<b>219</b>
I. Zwingende Kompetenzzuweisungen? . . . . .	220
II. Die Ausgestaltung in den Kirchenverfassungen . . . . .	222
1. Evangelische Kirche in Deutschland . . . . .	222
2. Kirchen ohne Bischofsamt . . . . .	223
a) Evangelische Kirche der Union . . . . .	223
b) Evangelisch Reformierte Kirche . . . . .	224
c) Evangelische Kirche im Rheinland . . . . .	224
d) Evangelische Kirche von Westfalen . . . . .	225
e) Evangelische Kirche in Hessen und Nassau . . . . .	226
3. Kirchen mit ausdrücklicher Zuweisung an Bischof und Synode . . . . .	226
a) Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands . . . . .	227
b) Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg . . . . .	227
c) Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche . . . . .	229
d) Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen . . . . .	230
e) Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg . . . . .	231
f) Evangelische Kirche der Schlesischen Oberlausitz . . . . .	231
4. Kirchenverfassungen ohne ausdrückliche Kompetenzzuweisungen an die Synode, aber mit kirchenleitender Rolle der Synode . . . . .	232
a) Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen . . . . .	233
b) Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck . . . . .	233
c) Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs . . . . .	234
d) Pommersche Evangelische Kirche . . . . .	234
e) Evangelische Kirche der Pfalz . . . . .	234
5. Kirchen ohne Bischofsamt und ohne ausdrückliche Zuweisung an die Synode . . . . .	235
a) Evangelische Landeskirche Anhalts . . . . .	235
b) Lippische Landeskirche . . . . .	236
6. Landeskirchen, bei denen sich ein eigenständiger Beitrag der Synode auch nicht herleiten läßt . . . . .	236
a) Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern . . . . .	236
b) Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers . . . . .	236
c) Evangelisch-Lutherische Landeskirche von Schaumburg Lippe . . . . .	237
d) Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens . . . . .	237
e) Evangelische Landeskirche in Baden . . . . .	238
7. Marginale Kompetenzzuweisungen . . . . .	238
a) Bremische Evangelische Kirche . . . . .	239
b) Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Braunschweig . . . . .	239
c) Evangelische Landeskirche in Württemberg . . . . .	239

C. Formen kirchlichen Redens zu öffentlichen Fragen .....	240
I. Stellungnahmen gegenüber der allgemeinen Öffentlichkeit...	241
II. Stellungnahmen mit innerkirchlichem Adressatenkreis .....	242
1. Die innerkirchliche Stellungnahme in kirchlichen Rechtsvorschriften.....	243
III. Die Verbindlichkeit kirchlicher Stellungnahmen .....	244
1. Kriterien für die Verbindlichkeit kirchlicher Stellungnahmen...	245
2. Verbandsrechtliche Verbindlichkeit .....	246
3. Die Frage nach der inhaltlichen Bindung .....	247
a) Andere kirchliche Organe und Amtsträger.....	248
b) Landeskirchenämter und Konsistorien .....	248
c) Kreis-, Bezirks- und Propsteisynoden .....	248
aa) Teilsynoden mit eigenem Anteil an der geistlichen Leitung .....	249
bb) Teilsynoden ohne Anteil an der geistlichen Leitung .....	249
4. Die Ausgleichsfunktion dieser Zuordnung .....	249
D. Aspekte des Pfarrerdienstrechts .....	250
I. Vorüberlegungen .....	250
1. Kirchliche Amtsträger.....	253
2. Kirchliche Laien .....	253
3. Vier Grundmaximen .....	254
a) Die Glaubwürdigkeit kirchlicher Verkündigung .....	254
b) Politische Elemente der Verkündigung .....	254
c) Keine eindeutigen politischen Schlußfolgerungen .....	255
d) Die Ausrichtung auf die gesamte Gemeinde .....	255
4. Ergebnis der Vorüberlegungen .....	256
II. Ausgestaltung in den Pfarrerdienstgesetzen .....	257
1. Politische Beschränkungen im dienstlichen Bereich .....	257
2. Rechtliche Beschränkungen politischen Wirkens des Pfarrers im außerdienstlichen Bereich .....	259
III. Die Frage nach dem Grundrechtseingriff .....	259
1. Die Frage einer generellen Grundrechtsbindung der Kirchen...	262
2. Eingriff in das staatliche Grundrecht der Meinungsfreiheit .....	262
3. Dritt- und Ausstrahlungswirkung der staatlichen Grundrechte in den Bereich der Kirche .....	263
a) Ansatz .....	263
b) Ein zweiter Gesichtspunkt .....	264
c) Die Wahrnehmung hoheitlicher Funktionen .....	265
d) Bezugnahme zur politischen Betätigung von Pfarrern .....	266

4. Ein innerkirchliches Grundrecht, vergleichbar der Meinungsfreiheit? .....	268
a) Meinungsäußerungsfreiheit als kirchliches Grundrecht? .....	272
b) Pluralismus in Staat und Kirche .....	272
c) Die werbende Funktion der Meinungsfreiheit .....	273
d) Umfang und Reichweite von Einschränkungen .....	274
e) Besondere Stellung des Pfarrers .....	275
5 Ergebnis .....	275
6. Ein weiteres wesentliches Ergebnis .....	276
 Das Ergebnis dieser Untersuchung .....	 277
 Verzeichnis der zitierten kirchlichen Rechtsquellen .....	 279
I. Kirchenverfassungen und Ordnungen .....	279
II. Pfarrerdienstgesetze .....	280
 Literaturverzeichnis .....	 283
Namenregister .....	297
Sachregister .....	300

# Abkürzungen

## Landeskirchen und Zusammenschlüsse

EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EKU	Evangelische Kirche der Union
VELKD	Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands
An	Evangelische Landeskirche Anhalts
Bad	Evangelische Landeskirche in Baden
Bay	Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern
BB	Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg
Brswg	Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Braunschweig
Brem	Bremische Evangelische Kirche
Han	Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers
HN	Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
KW	Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
Lippe	Lippische Landeskirche
Meck	Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs
Nordelb	Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche
Oldbg	Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg
Pfalz	Evangelische Kirche der Pfalz
Pomm	Pommersche Evangelische Kirche
PrSa	Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
Ref	Evangelisch-reformierte Kirche
Rhld	Evangelische Kirche im Rheinland
Sa	Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
SL	Evangelisch-Lutherische Landeskirche von Schaumburg-Lippe
SOL	Evangelische Kirche der Schlesischen Oberlausitz
Thü	Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen
Westf	Evangelische Kirche von Westfalen
Württ	Evangelische Landeskirche in Württemberg

## Sonstige Abkürzungen:

aaO	am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt
AG	Amtsgericht
a.M.	anderer Meinung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts

ATD	Das Alte Testament Deutsch
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BauGB	Baugesetzbuch
BB	Betriebsberater
Bd.	Band
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BK	Bonner Kommentar zum Grundgesetz
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
BSELK	Die Bekenntnisschriften der Evangelisch Lutherischen Kirche
BSG	Bundessozialgericht
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw	beziehungsweise
CA	Augsburger Bekenntnis
DD	Denkschriften-Denkschrift
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
ED	Ethik im Dialog
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
epd	evangelischer pressedienst
ESVGH	Entscheidungssammlung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs Baden Württemberg
EvStL	Evangelisches Staatslexikon
FC	Konkordienformel
FS	Festschrift
Ges. Schriften	Gesammelte Schriften
GG	Grundgesetz
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
Halbbd.	Halbband
HdbStKirchR	Handbuch des Staatskirchenrechts
h.M.	herrschende Meinung
HbStR	Handbuch des Staatsrechts
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben von
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit

JUS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KAbI.	Kirchliches Amtsblatt
Kirche	Entscheidungen in Kirchensachen
KJ	Kirchliches Jahrbuch
KO	Kirchenordnung
LER	Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde
LG	Landgericht
LTK	Lexikon für Theologie und Kirche
MDH	Maunz/Dürig/Herzog, Kommentar zum Grundgesetz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
mwN	mit weiteren Nachweisen
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
OVGE	Entscheidungssammlung der Oberverwaltungsgerichte Lüneburg und Münster
Rdnr.	Randnummer
RGG	Die Religion in Geschichte und Gegenwart
S.	Seite
StGB	Strafgesetzbuch
TRE	Theologische Realenzyklopädie
u.a.	unter anderem
VBl.BW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
VerwArch	Verwaltungsarchiv
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VVdStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
Verf.	Verfassung
VerwArch	Verwaltungsarchiv
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WRV	Weimarer Reichsverfassung
z.B.	zum Beispiel
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht
ZfBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
ZRG Kan.Abt.	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

Jesus Christus spricht: Siehe ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende  
(Mt 28, 20)

Gottes Wort ist nicht gebunden  
(2. Tim 2, 9)

Der Auftrag der Kirche, in welchem ihre Freiheit gründet, besteht darin, an Christi Statt und also im Dienst seines eigenen Wortes und Werkes durch Predigt und Sakrament die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne die Kirche in menschlicher Selbstherrlichkeit das Wort und Werk des Herrn in den Dienst irgendwelcher eigenmächtig gewählter Wünsche, Zwecke und Pläne stellen\*.

---

\* Die sechste These der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen vom 29 bis 31. Mai 1934.

# Kapitel 1

## Einführung

### *I. Der aktuelle Standort der Kirchen in der Öffentlichkeit*

Wer sich mit der Entwicklung, insbesondere aber auch mit der aktuellen Situation des Verhältnisses von Kirche und Öffentlichkeit beschäftigt, wird große Schwierigkeiten haben, hier ein klares Bild zu erlangen. Zu viele Entwicklungen stehen nebeneinander. Da scheint auf der einen Seite ein Akzeptanz- und Autoritätsverlust der Kirche eingetreten zu sein, der an äußeren Daten festgemacht wird<sup>1</sup>, erkennbar besonders an der fehlenden Teilnahme des überwiegenden Anteils der Kirchenglieder am kirchlichen Leben<sup>2</sup>. Diese Entwicklungen, dramatisch als „Auflösungserscheinungen der Volkskirche von innen her“<sup>3</sup> bezeichnet, scheinen eine zurückgehende Rolle der Kirchen in der Bundesrepublik anzudeuten. Dagegen steht aber nach wie vor ein großes öffentliches Interesse an kirchlichem Rat, Beistand, aber auch Trost in zugespitzten Situationen<sup>4</sup>. Da steht die in mehreren Lagern verbreitete Klage über eine Überpolitisierung der Kirchen, insbesondere wenn eine kirchliche Stellungnahme die eigene Meinung nicht trifft, neben großem Interesse an der Behandlung zentraler politischer Fragen im Bereich der Kirche, was sich zuletzt an der großen Friedensdiskussion um den NATO-Doppelbeschuß am Anfang der achtziger Jahre zeigte<sup>5</sup>. Da steht der große

---

<sup>1</sup> Hier werden immer wieder die Kirchenaustrittszahlen angeführt, dabei ist die Entwicklung hier keinesfalls gleichförmig, vgl. die statistische Beilage Nr. 71 zum Amtsblatt der EKD, Heft 2 vom 15. Februar 1997.

<sup>2</sup> Nach *Findeisen*, Das Bild der evangelischen Kirche, S. 2, Fn. 2, nahmen 1985 durchschnittlich 94,9 Prozent der Kirchenglieder nicht am Sonntagsgottesdienst teil.

<sup>3</sup> *Röhm*, Zum Öffentlichkeitsauftrag der Kirche, S. 21.

<sup>4</sup> Als Beispiel mag hier die wichtige Rolle kirchlicher Seelsorger in Zusammenhang mit der Eisenbahnkatastrophe von Eschede stehen.

<sup>5</sup> In diesem Zusammenhang ist seitens der Kirchen, auch in Hinblick auf vergleichbare zukünftige Entwicklungen, besonders zu ergründen, warum von den großen Scharen, die in den achtziger Jahren, durchaus auch mit Interesse an der Kirche, zu den Kirchentagen strömten, nach Vollzug der politischen Entscheidungen, viele nie mehr in der Kirche gesehen wurden.

Einsatz der Kirchen in Zusammenhang mit der Wende in der früheren DDR, wo sie Räume, Foren, insbesondere in Gestalt von Pfarrern und aktiven Christen aber auch das erforderliche Personal zur Verfügung stellten, das den friedlichen Übergang erst möglich machte, neben der Abwendung vieler Menschen in den neuen Bundesländern nach Vollzug der Wende. Da stehen die Parallelen, die politische Parteien bei kirchlichen Stellungnahmen mit gesellschaftlichem Bezug stets zu ihren eigenen Programmen auszumachen suchen<sup>6</sup>, neben der geringen Berücksichtigung kirchlicher Belange gegenüber anderen mächtigen Interessengruppen, manifest geworden zuletzt in der Abschaffung des allgemeinen Feiertages am Buß- und Betttag in den meisten Bundesländern. Interessant ist auch die Gegenüberstellung zwischen dem kirchlichen Anspruch, auch bei politischen Stellungnahmen als „Anwalt der Schwachen“ aufzutreten, neben einer Einschätzung, die die Kirchen bei ihrer Teilnahme an der gesellschaftlichen Auseinandersetzung nur als „Verband unter Verbänden“ betrachtet<sup>7</sup>.

Die letzte Tendenz muß besondere Aufmerksamkeit erregen. Eine solche Einschätzung, die die Kirche bei ihrem öffentlichen Wirken in jeder Hinsicht anderen Personenvereinigungen zuordnet, müßte konsequent dazu führen, daß die Bedeutung des kirchlichen Beitrages in der Öffentlichkeit nur noch am soziologischen Gewicht der Institution Kirche zu messen wäre. Ein solches Verständnis würde besonders der Einschätzung der Rolle der Kirchen in Staat und Gesellschaft, wie sie sich am Anfang der Bundesrepublik herausgebildet hat und die zentral mit dem Begriff „Öffentlichkeitsauftrag der Kirche“ umschrieben wurde<sup>8</sup>, widersprechen. Der Begriff „Öffentlichkeitsauftrag der Kirche“ fand, ausgehend von der Präambel des niedersächsischen Kirchenvertrages, der Loccumer Formel, und gleichlautenden Bestimmungen in anderen Staatskirchenverträgen, zuletzt über die Erwähnung in Art. 36 III der Verfassung des Landes Brandenburg, Eingang in

---

<sup>6</sup> Besonders eindrücklich wird dies anhand der Stellungnahmen von Parteivertretern anläßlich des 50. Jahrestages der Barmer Theologischen Erklärung, vgl. KJ 1984, S. 255.

<sup>7</sup> Dieser Ansatz wurde besonders signifikant eingebracht von *Mahrenholz*, Die Kirchen in der Gesellschaft der Bundesrepublik, S. 28 ff. (40), der bis dahin vorherrschende anderslautende Vorstellungen mit der „traditionellen Fixierung der Kirchen an den Staat“ begründete, S. 32; in Hinblick auf die Stellung der Kirche in den Medien wurde eine vergleichbare Entwicklung bereits 1968 kritisch von *Robert Geisendörfer*, in *Breit/Höhne*, Die provozierte Kirche, S. 167 /168 konstatiert; im Zusammenhang mit dem Öffentlichkeitsbegriff, vgl. *Dörger*, Kirche in der Öffentlichkeit, S. 28 f.

<sup>8</sup> Herausgebildet hatte sich der Begriff theologisch bereits im Kirchenkampf, wobei ursprünglich primär vom Öffentlichkeitsanspruch des Evangeliums ausgegangen wurde, vgl. die gleichnamige Abhandlung von *de Quervain*; in der Nachkriegszeit war dann in juristischen Abhandlungen vom Öffentlichkeitsauftrag der Kirche die Rede, vgl. *Smend* in ZEvKR 1 (1951), S. 1 (13); siehe auch die gleichnamige Abhandlung von *Conrad*.

das deutsche Staatskirchenrecht. Zwar mag es schwierig erscheinen, aus der in der „Übereinstimmung über den Öffentlichkeitsauftrag“ liegenden staatlichen Anerkennung dieser Figur konkrete Rechtspositionen der Kirche abzuleiten. Doch selbst wenn man in diesen Formulierungen nur eine metajuristische Umschreibung der gegenseitigen Zuordnung von Kirche, Öffentlichkeit und Staat erkennen will<sup>9</sup>, kommt ihnen eine wichtige Funktion als Indikator für den Zustand dieses Verhältnisses zu. So muß ein Ansatz, der die Kirchen in der gesellschaftlichen Auseinandersetzung den übrigen Verbänden in jeder Beziehung gleichordnet, zwar keinen unmittelbaren Einfluß auf den Bestand der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen des Grundgesetzes ausüben. Direkte Angriffe auf das staatskirchenrechtliche System des Grundgesetzes sind denn auch die Ausnahme<sup>10</sup>. Die größere Gefahr ergibt sich vielmehr durch die Aushöhlung einzelner Verbürgungen. Zwar haben die meisten der staatskirchenrechtlichen Verbürgungen, wie die öffentlich rechtliche Korporationsqualität der großen Kirchen aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 V WRV und die nähere Ausgestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche in den Staatskirchenverträgen, im einzelnen der staatliche Kirchensteuereinzug gem. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 VI WRV und die Militärseelsorge die Diskussionen im Gefolge der deutschen Einheit zumindest in Westdeutschland überdauert. Die Entwicklung bei der Einführung des Faches „Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde“ statt des in Art. 7 III GG normierten Religionsunterrichts in Brandenburg<sup>11</sup> zeigt jedoch Tendenzen, über einzelne Bestandteile das staatskirchenrechtliche System aufzuweichen. Die Tatsache, daß hier der Religionsunterricht als besonders markanter Bereich öffentlichen Wirkens der Kirchen betroffen ist, und die Änderungen wesentlich mit der religionssoziologischen Situation in Brandenburg begründet werden, verdeutlicht die Parallelen zwischen der Gewährleistung des öffentlichen Wirkens der Kirchen und ihrer rechtlichen Normierung einerseits und der gesamten Situation des Staatskirchenrechts andererseits.

Dies zeigt sich auch daran, daß beide Bereiche, die besondere Ausgestaltung der Rolle der Kirchen in Staat und Gesellschaft im Staatskirchenrecht und die Anerkennung des kirchlichen Öffentlichkeitsauftrages, darauf

---

<sup>9</sup> *Smend* sprach in Anschluß an den Abschluß des niedersächsischen Kirchenvertrages von einer „authentischen Interpretation des deutschen Staatskirchenrechts“, in JZ 1956, 50 (52).

<sup>10</sup> Als Beispiele seien hier die Darstellung von *Fischer*, Trennung von Staat und Kirche von 1971 und *Czermak*, Staat und Weltanschauung, S. 252 ff., genannt.

<sup>11</sup> Dazu *Martin Heckel* in DVBl. 1996, 453 (475) = Ges. Schriften, Bd. IV, S. 1069 (1119) und *Kästner* in Essener Gespräche 32 (1997), S. 61 (83 ff.).

gründen, daß die staatliche Rechtsordnung die Besonderheiten, die sich bei Kirchen und Religionsgesellschaften durch ihr Proprium, die Grundlegung und Bindung an ein bestimmtes Bekenntnis, dessen eigenständige Beurteilung sich dem Rechtsstaat entziehen muß, angemessen berücksichtigt. Diese Bindung kann auf den Beitrag der Kirchen in der gesellschaftlichen Auseinandersetzung genauso Einfluß nehmen wie auf alle übrigen kirchlichen Lebensäußerungen. Die Gleichordnung des kirchlichen Beitrages in der gesellschaftlichen Auseinandersetzung dadurch, daß dessen Rechtsgrundlage unabhängig von theologisch beeinflussten Prämissen allein am Maßstab von Art. 5 GG ausgerichtet wird, stellt deshalb genauso eine „verflachende und sachfremde Nivellierung“ der rechtlichen Beurteilung kirchlichen Wirkens dar, wie sie sich infolge der Aushöhlung oder gar Abschaffung der religions- und staatskirchenrechtlichen Verbürgungen des Grundgesetzes durch die Einordnung der großen Kirchen in das Vereinsschema ergeben würde<sup>12</sup>.

## II. Ursachenforschung

Fragt man nach den Ursachen der aufgezeigten Entwicklung, darf den Kirchen der Hinweis auf die fortschreitende Säkularisierung als notwendiges Merkmal einer „postmodernen Gesellschaft“ infolge einer „zweiten Aufklärung“<sup>13</sup> jedenfalls allein nicht ausreichen.

Vielmehr bedarf auch das öffentliche Wirken der Kirchen in der jüngeren Vergangenheit einer kritischen Überprüfung, die besonders von der folgenden Frage auszugehen hat :

Haben die Kirchen faktisch durch Art und Weise ihres öffentlichen Auftretens zum Eindruck eines bloßen „Verbandes unter Verbänden“ beigetragen<sup>14</sup>, indem sie ihr geistliches Proprium<sup>15</sup> in der öffentlichen Auseinandersetzung nicht genügend eingebracht und signifikant gemacht haben?

---

<sup>12</sup> *Martin Heckel* in VVdStRL 26 (1968), S. 5 (18 f.) = Ges. Schriften, Bd. I, S. 402 (414) in Hinblick auf die Behandlung eines katholischen Wahlhirtenbriefes allein unter dem Gesichtspunkt von Art. 5 GG in BVerwGE 18, 14 = KirChE 7, 7; der Gedanke wird aufgenommen in der Bremer-Pastoren-Entscheidung, BVerfGE 42, 312 (333).

<sup>13</sup> *Friedrich*, Einführung in das Kirchenrecht, S. 592, zeigt einen Ansatz von *March* auf, nach dem die Kirchen auf dieser Entwicklungsstufe erst selbst den Nachweis für ihren gesellschaftlichen Stellenwert erbringen müßten.

<sup>14</sup> *Braune* in ZEvKR 21 (1976), S. 131 (179) spricht in diesem Zusammenhang von einem Selbstabbrücken der Kirche von ihrer unvergleichlichen Stellung, durch die sie sich von allen anderen gesellschaftlichen Gruppen unterscheidet.

<sup>15</sup> Für den Bereich der Diakonie *Martin Heckel* in HdbStKirchR, 2. Aufl., Bd. I, S. 157 (173) = Ges. Schriften, Bd. III, S. 595 (609 f.).

Diese Folgerung könnte sich beispielsweise aus dem Verhalten der Kirche in der Auseinandersetzung um die Neuen Medien seit Ende der siebziger Jahre ergeben. Vielfach wurde dabei der Eindruck erweckt, als gehe es den Kirchen weniger um ihren zum Teil selbst erhobenen Anspruch als Vertreter des Gesamtinteresses<sup>16</sup>, als Anwalt von Minderheiten bzw. der Schwachen in der Gesellschaft<sup>17</sup> oder als Sachwalter eines bestimmten Propriums, als vielmehr um die Erhaltung von Besitzständen, was sich beispielhaft in der Forderung nach Drittsendungsrechten auch bei den privaten Rundfunkstationen zeigen könnte, nachdem die Kirchen den Privaten gegenüber dem bisherigen öffentlich-rechtlichen System zunächst größte Skepsis entgegengebracht hatten<sup>18</sup>. An diesem Beispiel wird in Hinblick auf das Selbstverständnis der Kirchen das Problem deutlich, ob sich die Kirche in der öffentlichen Auseinandersetzung überhaupt losgelöst von eigenen Interessen äußern kann und welche Maßstäbe dafür zu entwickeln sind<sup>19</sup>.

### 1. Überpolitisierung?

Ein weiterer Gesichtspunkt könnte sich besonders aus einer kritischen Betrachtung der Kirchentage, besonders am Anfang der achtziger Jahre, ergeben<sup>20</sup>, bei denen teilweise der Eindruck entstand, als werde die Autorität der Kirche von den verschiedensten Gruppen, Meinungen und Ideologien<sup>21</sup> herangezogen bzw. mißbraucht<sup>22</sup>, als daß die Kirche Christen und Außenstehenden vom Evangelium her Orientierung zu politischen und gesellschaftlichen Fragen geboten und dabei ihr „Proprium“ eingebracht hätte.

---

<sup>16</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat in der Bremer-Pastoren-Entscheidung, BVerfGE 42, 312 ff. ( 333 ), den Kirchen diesen Anspruch ausdrücklich zugebilligt; zu diesem Selbstverständnis in Hinblick auf die Mediendiskussion auch das Stichwort „Engagement ohne Eigennutz, epd-dokumentation 10/84/32 und medium 3/92/S. 36.

<sup>17</sup> Belege für diese Selbsteinschätzung finden sich in medium 4/92/S. 75; bzgl. Außen-seiter Geiger in epd 19/73/S. 15; siehe auch Tremel, Öffentlichkeitsarbeit der Kirche, S. 87, „Kirche als Mund der Stummen“.

<sup>18</sup> Für das Beharren auf dem rein öffentlich-rechtlichen System Hessler vor EKD-Synode in Osnabrück 1980, Protokollband, S. 380 (383f.); vgl. auch die harte Kritik an diesem Vorgehen auf der EKD-Synode in Suhl, Protokollband, S. 305 ff.

<sup>19</sup> Zu dieser Problematik bereits DD Nr. 43 ff., dazu Schulze, Ethik im Dialog (ED), S. 98 f.

<sup>20</sup> Die Kirchentage werden, obwohl organisatorisch selbständig, von der passiven, insbesondere von der medialen Öffentlichkeit weitgehend mit der Kirche identifiziert und prägen wegen ihrer Medienwirksamkeit dort auch nachdrücklich das Bild von „Kirche“.

<sup>21</sup> „Markt der Möglichkeiten“.

<sup>22</sup> Zur Gefahr des Mißbrauchs vgl. Wölber nach Findeisen, Kirche, S. 148.

In diesem Zusammenhang sind für den gesamtkirchlichen Bereich auch die sog. Genitiv-Theologien zu beachten<sup>23</sup>. Auch hier entsteht häufig der Eindruck, als solle die Kirche für rein politische Ziele und darin einseitig in Anspruch genommen werden. Auf diesen beiden Grundlagen bauen auch die meisten konkreten Kritikpunkte im Zusammenhang mit politischem Engagement der Kirche auf.

Weitere Vorwürfe gründen sich auf politischer Einseitigkeit, besonders wenn hierbei kirchliche Symbole zur Verstärkung politischer Argumente herangezogen werden, so bei spektakulären Aktivitäten von Pfarrern im Talar im Streit um die Startbahn West des Frankfurter Flughafens und die Beteiligung von kirchlichen Amtsträgern bei Anti-KKW-Demonstrationen<sup>24</sup>.

Gerade anhand dieser Vorgänge besteht die Gefahr, daß das Gewicht der politischen Auseinandersetzung das eschatologische Proprium kirchlicher Verkündigung in den Hintergrund drängt, somit aber auch in der Öffentlichkeit das Bewußtsein für die besondere Grundlage des kirchlichen Beitrages, der auch seiner rechtlichen Bewertung zugrundelegen ist, verloren geht.

## 2. Die Bedeutung der Medien

Verstärkt werden die aufgezeigten Entwicklungen durch die Gesetzmäßigkeiten der Mediengesellschaft. Auch das öffentliche Wirken der Kirchen wird von den Entwicklungen im Medienbereich beeinflusst. Die Bedeutung der Medien für den „Kontakt“ zwischen der Kirche und ihren Gliedern bzw. der allgemeinen Öffentlichkeit ist gewachsen. Dies ergibt sich daraus, daß heute ein Großteil der Christen nicht mehr direkt am kirchlichen Leben teilnimmt<sup>25</sup>. War früher der Gottesdienst das Bindeglied zwischen der Kirche und ihren Gliedern, so fällt diese Rolle heute den Massenmedien zu. Folglich wird das Bild von „Kirche“ bei diesem Großteil durch das kirchliche Erscheinungsbild in den Massenmedien geprägt<sup>26</sup>.

<sup>23</sup> So die Theologie der Revolution oder der Befreiung, dazu *Fränkel* in KJ 1984, S. 290, der diesen Ansätzen die Barmer Theologische Erklärung entgegenhält.

<sup>24</sup> Diese Aktionen sorgten auch innerkirchlich für gewaltige Spannungen und waren u.a. Auslöser für den heftigen nordelbischen Kirchenkonflikt Anfang der achtziger Jahre, vgl. zu den Ereignissen KJ 1985, S. 180 (182 ff.).

<sup>25</sup> Laut KJ 1989, S. 343 nahmen 1988 bei sinkender Tendenz nur 5,1% der evangelischen Kirchenglieder an Gottesdiensten teil, lediglich am Heiligen Abend 28,7% (ebenda), in diesem Zusammenhang ist die besondere Rolle der Gottesdienste am Heiligen Abend für die öffentliche Wirkung und den öffentlichen Eindruck von Kirche zu beachten.

<sup>26</sup> *Findeisen*, Kirche, S. 5 f., vgl. auch epd-dokumentation 26/89, S. 43.

Folgen daraus allgemein schon Probleme für eine Mediatisierung der kirchlichen Botschaft, die aus einem unterschiedlichen Kommunikationsbegriff herrühren, ergibt sich auch noch das Problem des Schwerpunktes der Berichterstattung. Informationen über das „normale Gemeindeleben“ stoßen lediglich bei Personen auf Interesse, die ohnehin auch schon direkt am kirchlichen Leben beteiligt sind. Anderes gilt für spektakuläre Ereignisse, wie zum Beispiel Kirchenbesetzungen und Kirchenasyl. Darüber hinaus erregen in den Medien stets politische Themen besondere Aufmerksamkeit, teils weil sie das persönliche Leben oder Erleben der Rezipienten direkt beeinflussen, teils weil es sich um „Schicksalsfragen der Menschheit“ wie Frieden und Umwelt, handelt.

Daraus folgt jedoch, daß Äußerungen der Kirche zu gerade diesen „Schicksalsfragen“ in der medialen Öffentlichkeit ungleich mehr Gewicht haben als ihnen im realen kirchlichen Leben zukommt<sup>27</sup>.

Dagegen geht das eschatologische Element als Zentralelement kirchlicher Verkündigung fast unter. Dieser mediale Eindruck leistet jedoch auch dem Vorwurf der Politisierung der Kirche Vorschub. Dazu kommt die Bedeutung spektakulärer Effekte in den Medien, die stets die Gefahr bergen, daß sich lautstarke Minderheiten, Pfarrer, die in Talar demonstrieren, besonders wirksam in Szene setzen können<sup>28</sup>.

In diesem Zusammenhang kann jedoch leicht der Eindruck entstehen, daß die Kirche in den Medien als eine Organisation unter vielen und ohne besonderes Proprium an der öffentlichen Auseinandersetzung teilnimmt.

### III. Folgen und Gefahren

Dies könnte aber Tendenzen verstärken, die die Kirchen bei ihrem Wirken in Staat und Gesellschaft den übrigen gesellschaftlichen Gruppierungen gleichordnen oder die besondere Eigenart dieses Wirkens verdecken, indem sie auch anderen gesellschaftlichen Organisationen wie den Gewerkschaften oder Landwirtschaftsverbänden einen Öffentlichkeitsauftrag oder gar ein Wächteramt für Staat und Gesellschaft bei Nichtbeachtung der theologisch geprägten Grundlage beider Begriffe zuerkennen wollen<sup>29</sup>.

---

<sup>27</sup> Die Reduktion der Themen zeigt *Findeisen*, Kirche, S. 60, auf.

<sup>28</sup> Zur Problematik lautstarker Minderheiten, *Martin Heckel* in HdbStKirchR, 2. Aufl., Bd. I, S. 157 (161) = Ges. Schriften, Bd. III, S. 595 (598 f.).

<sup>29</sup> Nachweise bei *Schlaich*, Neutralität als verfassungsrechtliches Prinzip (Neutralität), S. 165.

#### *IV. Aufgaben und Möglichkeiten der Kirchen*

Den aufgezeigten Entwicklungen in Staat und Gesellschaft, besonders aber in den modernen Massenmedien, werden die Kirchen nur schwerlich entgegenreten können. Die Aufgaben und Möglichkeiten der Kirche liegen jedoch darin, angesichts dieser Entwicklungen der Statuseinebnung in der Beurteilung ihres öffentlichen Wirkens keinen weiteren Vorschub zu leisten. Das heißt keineswegs, daß das politische Element aus der Kirche zu entfernen sei. Insbesondere darf dies nicht dazu führen, daß sich einzelne Kirchenglieder von der Umsetzung christlicher Überzeugungen, auch in ihrer politischen Dimension, abhalten lassen. Auch die Amtskirche muß weiter das politische Geschehen betrachten und sich um verbindliche Aussagen, jedenfalls wenn diese vom christlichen Glauben gefordert sind, bemühen. Was jedoch einzudämmen ist, ist jede Form von politischem Wildwuchs in der Kirche in Gestalt unkoordinierter Stellungnahmen, insbesondere wenn diese von lautstarken Minderheiten innerhalb der Kirche ausgehen oder dadurch austauschbar werden, daß sie sich nicht mehr um eine Grundlage im geistlichen Proprium der Kirche bemühen.

Schwerpunkt dieser Arbeit soll es deshalb sein, Möglichkeiten und Grenzen des Kirchenrechts als Hilfestellung für eine Ordnung des öffentlichen Wirkens der Kirchen, die seiner Qualifikation als kirchliche Lebensäußerung dient, zu erkunden. Nach zahlreichen Arbeiten, die sich dem Thema „Kirche und Öffentlichkeit“ im Schwerpunkt unter theologischen und kommunikationswissenschaftlichen Kriterien widmeten, sollen bei vorliegendem Ansatz die Rechtsgrundlagen des öffentlichen Wirkens der evangelischen Kirche im staatlichen und kirchlichen Recht im Mittelpunkt stehen. Gerade für die kirchenrechtlichen Aspekte bleibt jedoch zu beachten, daß diese, sieht man das Kirchenrecht wie hier als bekennendes Recht an, niemals losgelöst von ihren theologischen Grundlagen betrachtet werden können.

Zunächst sei jedoch auf die Grundlagen im staatlichen Recht eingegangen und – in Abgrenzung zu früheren Ausgestaltungen – die Bedeutung der grundrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Gewährleistungen des Grundgesetzes für eine freie Entfaltung des kirchlichen Propriums bei der Mitwirkung im staatlichen Bereich, die freilich auch die eigene Verantwortung für alles bedingt, was die Kirche nach außen mit ihrem Bekenntnis in Verbindung bringt, aufgezeigt.

## Kapitel 2

# Die Grundlagen öffentlichen Wirkens der Kirchen nach der staatlichen Rechtsordnung

### *A. Die staatskirchenrechtlichen Ausgangsfragen*

Das Recht der Kirchen, öffentlich zu wirken und das demokratische Gemeinwesen mitzugestalten, wird heute grundsätzlich nicht mehr bestritten. Umstritten ist dagegen die Ausgestaltung dieses öffentlichen Wirkens. Aus Sicht der staatlichen Rechtsordnung tritt dabei die Frage nach der Rolle der Kirchen in der gesellschaftlichen Auseinandersetzung in den Vordergrund. Sind die Kirchen, wie andere gesellschaftliche Institutionen auch, nur ein Glied im Konzert der gesellschaftlichen Meinungsbildung, dessen Gewicht entscheidend an ihrer soziologischen Bedeutung anknüpft<sup>1</sup>? Oder nehmen die Kirchen in der öffentlichen Auseinandersetzung eine ihnen auch von der staatlichen Rechtsordnung zuzubilligende Stellung ein, die ihrem Beitrag unabhängig von ihrer soziologischen Bedeutung einen besonderen Charakter verleiht<sup>2</sup>? Sollte kirchlichen Beiträgen zu gesellschaftlichen Fragen eine besondere Bedeutung zuzumessen sein, bedürfen sie jedoch zugleich einer besonderen Legitimation, die in der staatlichen Rechtsordnung zumindest einen Anknüpfungspunkt finden muß. Damit ist bereits ein zweites Kriterium für die Rolle der Kirchen in der gesellschaftlichen Auseinandersetzung berührt und gleichzeitig der Zusammenhang beider Kriterien angedeutet.

---

<sup>1</sup> So *Listl* in *Gampl/Listl*, Deutsches und österreichisches Staatskirchenrecht in der Diskussion (Staatskirchenrecht), S. 50 f., *Mahrenholz*, Die Kirchen in der Gesellschaft der Bundesrepublik (Kirchen), S. 42 f. nennt den kirchlichen Beitrag einen „Diskussionsbeitrag unter anderen“.

<sup>2</sup> In diese Richtung deutet *Schlaich* in *HdbStKirchR*, 2. Auflage, Bd. II, S. 131 (135 Fn. 17), den Ansatz von *Robbers* in *Zieger*, Die Rechtsstellung der Kirchen im geteilten Deutschland (Kirchen), S. 13 f., wonach die ausdrückliche Anerkennung des kirchlichen Öffentlichkeitsauftrages für beide Kirchen ein sinnidentisch verbindlicher Teil des Staatskirchenrechts geworden sei; ablehnend zu dieser Annahme *Quaritsch*, *Der Staat* 5 (1966), 451 (469), der sich gegen die Annahme eines besonderen Status positivus für die Kirche wendet.

Dies wird verdeutlicht, wenn man die möglichen Rechtsgrundlagen gesellschaftlichen Wirkens der Kirche betrachtet. Zunächst stehen hier die grundrechtlichen Verbürgungen, hier ist zunächst an die Meinungsfreiheit nach Art. 5 GG, möglicherweise aber auch an die Glaubensfreiheit nach Art. 4 GG mit der gleichzeitig in dessen Absatz 2 gewährten Freiheit der religiösen Betätigung zu denken.

Könnte sich das gesellschaftliche Wirken der Kirchen allein auf Art. 5 GG stützen, wird sich allein daraus keine besonders geartete Stellung im Konzert der gesellschaftlichen Gruppeninteressen ableiten lassen, Art. 5 GG kommt vielmehr allen gesellschaftlichen Gruppen in gleicher Weise zugute, wenn sie an die Öffentlichkeit treten. Etwas anderes könnte sich dagegen ergeben, wenn man das öffentliche Wirken der Kirchen darüber hinaus auf Art. 4 GG stützte. Hier erscheint eine Sonderstellung der Kirchen möglich aber nicht zwangsläufig. Art. 4 GG kommt von seinem personalen Anwendungsbereich her den Kirchen und ihren Gruppierungen uneingeschränkt zugute<sup>3</sup>, nicht dagegen anderen gesellschaftlichen Gruppen<sup>4</sup>. Sofern diese sich auf Art. 4 GG, besonders dessen Absatz 2, berufen wollen, bedarf es dafür eines besonderen Zusammenhanges zu religiöser Betätigung<sup>5</sup>.

Aber auch die staatskirchenrechtlichen Bestimmungen des Grundgesetzes, die über Art. 140 GG einen Großteil des Staatskirchenrechts der Weimarer Republik übernehmen, könnten, eigenständig oder im Zusammenspiel mit den grundrechtlichen Verbürgungen Einfluß auf die Einschätzung des öffentlichen Wirkens der Kirchen und dessen Rolle im demokratischen Gemeinwesen nehmen. In Betracht kommt hier besonders Artt. 140 GG/137 III 1 WRV. Denkbar ist dabei sowohl, daß die Gewährleistung der kirchlichen Eigenständigkeit eine zusätzliche Verbürgung für die Kirchen schafft, als auch, daß die Schrankenbestimmungen von Art. 137 III 1 WRV im Sinne einer Wechselwirkung ebenfalls Einfluß auf die Schranken der grundrechtlichen Verbürgungen, insbesondere des ohne ausdrücklichen

<sup>3</sup> Dies ist seit der „Aktion-Rumpelkammer-Entscheidung“, BVerfGE 24, 236 ständige Rechtsprechung, sofern sich insbesondere in der Literatur Kritik an dieser Rechtsprechung regt, betrifft diese jedenfalls nicht die Anwendbarkeit von Art. 4 II GG auf die Tätigkeit der Kirchen und der ihnen zuzurechnenden Gruppen.

<sup>4</sup> Jarass in Jarass/Pieroth, Grundgesetz (GG), 3. Auflage, Anm. 24 zu Art. 4 GG; etwas anderes ist lediglich in Hinblick auf die negative Religionsfreiheit, im Zusammenhang mit der Kirchensteuer denkbar, vgl. von Starck in von Mangoldt/Klein, 3. Auflage, Anm. 41 zu Art. 4 GG.

<sup>5</sup> Die überwiegende Rechtsprechung läßt die Anwendbarkeit von Art. 4 II GG entfallen, wenn nach außen gezeigte angeblich religiöse Betätigung in Wirklichkeit nur wirtschaftlichen Interessen dient, so ausgehend von BVerwG 90, 112 (115), BAG NJW 1996, 143 (147), ohne nähere Erörterung aufgenommen in VGH Mannheim VBl.BW 1997, 64.

## Namenregister

- Anschütz, Gerhard 21–24, 52, 54, 78  
Arndt, Adolf 97, 143  
Assmussen, Hans 176
- Bach, Johann Sebastian 106  
Badura, Peter 37, 39, 41, 55, 66  
Barth, Karl 136, 139, 142, 154, 173, 196 f.,  
201–206, 215, 217  
Barth, Thomas 184, 193–195, 200, 220,  
223 f., 226, 228, 230, 233–235, 239, 268  
Becker, Nikolaus 225, 249  
Beckmann, Joachim 34  
Bergsträßer, Ludwig 36  
Besch, Werner 14  
Bethge, Herbert 56 f.  
Beyreuther, Erich 32, 150  
Böckenförde, Ernst-Wolfgang 42  
Bonhoeffer, Dietrich 28, 141, 146, 150 f.  
Boyens, Armin 33 f.  
Brandt, Willy 141  
Braun, Klaus 14  
Braune, Hans-Peter 4, 43, 92, 95, 99, 101,  
106 f., 112, 123, 125 f., 133, 162, 165, 223  
Breit, Herbert 105  
Brenner, Tobias 105, 112  
von Brentano, Heinrich 38  
Brunotte, Heinz 80, 136, 222 f., 242, 244  
Burgsmüller, Alfred 255
- Callies, Rolf Peter 57  
von Campenhausen, Axel 15 f., 18–22, 25,  
39, 44–46, 48–50, 52–57, 65, 67, 69 f., 78–  
80, 86, 100, 110, 118, 120, 146, 151, 198,  
262–265  
Conrad, Wolfgang 2, 17, 64 f., 72–74, 77 f.,  
81–83, 85, 87, 91, 114, 116, 133, 148, 151  
Czermak, Gerhard 3
- Deffenbaugh, Ralston 177, 179  
Degenhart, Christoph 272 f.  
Dehnen, Dietrich 63  
Dibelius, Otto 35  
Diem, Hermann 30
- Dörger, Hans Joachim 2, 92, 96, 105, 130,  
142, 147 f., 158 f., 161–163  
Doerne, Martin 228  
Dürig, Günter 16
- Ebers, Godehard Josef 21  
Eichrodt, Walter 187  
Erler, Adalbert 18 f., 136, 198, 202 f.  
Eschenburg, Theodor 32, 35, 37, 97
- Findeisen, Marlies 1, 5–7, 123 f., 212  
Fischer, Erwin 3  
Flacius, Matthias 169, 171 f.  
Fränkel, Hans Joachim 6, 138  
Friedrich, Otto 4, 152, 155–158, 169 f., 174,  
227, 234, 243, 252 f., 255  
Funcke, Lieselotte 139
- Geiger, Willy 5, 100  
Geisendörfer, Robert 2  
Gerstenmaier, Eugen 143  
Glässgen, Heinz 61  
Goerlich, Helmut 73, 78 f., 87  
Gogarten, Friedrich 74  
Gollwitzer, Helmut 145  
Goswinkel, Dieter 97, 143  
Greschat, Martin 33–35  
Grundmann, Siegfried 36 f., 109, 197 f.,  
201 f., 205 f., 208 f., 211, 216, 218  
Guth, Hans-Jürgen 102
- Hafner, Felix 133  
Hamel, Walter 93  
Hauschild, Wolf-Dieter 137  
Heckel, Johannes 23, 54 f., 197 f., 206–215,  
217–219, 240, 245, 263 f.  
Heckel, Martin 3 f., 7, 19, 21, 26, 39 f., 42,  
44, 46 f., 53 f., 60 f., 65, 69, 71, 84, 89, 91,  
100, 102, 104, 106–109, 112 f., 115 f., 118–  
121, 125, 127 f., 137–139, 141–143, 152 f.,  
159, 162 f., 166, 170, 184, 195, 200–202,  
205, 207, 212, 215 f., 218 f., 221, 241, 245,  
250 f., 269 f.

- Heinemann, Gustav 25–27, 134, 136, 139 f.,  
142, 145
- Hennig, Kurt 165
- Hermann, Hans Peter 58
- Hermelink, Heinrich 32, 146, 150, 183
- Herms, Eilert 202, 206, 208
- Herzog, Roman 38–40, 44, 46 f., 49, 52,  
54 f., 59–61, 67 f., 83, 114, 118 f., 145,  
261
- Hesse, Konrad 39, 72 f., 79, 83, 88, 91–93,  
113 f., 123
- Hessler, Hans-Wolfgang 5, 126
- Heuss, Theodor 36
- Hoehne, Wolfgang 105
- Hofmann, Linus 227, 234, 240, 243
- Hollerbach, Alexander 79, 87
- Honecker, Martin 109, 152, 156 f., 166, 190,  
203, 213, 255
- Huber, Wolfgang 11, 92, 96, 111, 130, 147,  
152, 154–156, 161, 163 f., 167, 181, 184,  
186–188, 228, 252
- Immer, Theodor 175
- Isensee, Josef 46 f.
- Iwand, Hans-Joachim 130
- Jacob, Gerhard 183 f.
- Jarass, Hans 10, 16, 46, 54, 66 f.
- Joest, Wilfried 201
- Josuttis, Manfred 252
- Kästner, Karl-Hermann 3, 47, 51, 53 f., 84
- Kaftan, Julius 183
- Kater, Horst 31
- Koch, Werner 27 f., 30, 32, 135, 146, 150,  
200
- Kohl, Helmut 141
- von Kortzfleisch, Siegfried 158 f., 166, 252,  
256
- Kretschmar, Georg 28, 31, 136, 172
- Kühr, Herbert 133 f.
- Künne, Walter 140
- Lau, Franz 170 f., 213
- von Lenthe, Christian 265
- Liermann, Hans 198 f., 201
- Link, Christoph 61–64
- Linnenbrink, Günter 69, 194, 218 f., 221,  
228 f., 245–247, 250
- Listl, Josef 9, 11, 15, 39, 69, 83, 94, 118
- Lorenz, Eckehard 63
- Lüke, Gerhard 57
- Lütcke, Karl Heinrich 251 f., 254 f.
- Luther, Martin 183, 270
- Mahrenholz, Ernst Gottfried 2, 9, 70, 82,  
90–100, 103–105, 108, 113, 131, 144, 161,  
199, 272
- Maunz, Theodor 37 f., 65
- Maurer, Hartmut 251 f., 254–257, 259–262,  
266 f., 270, 275
- Maurer, Wilhelm 169
- Mehlhausen, Joachim 174
- Melanchthon, Philipp 169, 173
- Meyer-Teschendorf, Klaus G. 87, 89
- Mikat, Paul 14, 41
- Müller-Volbeh, Jörg 12, 48 f., 53, 128, 239,  
267
- Mussner, Franz 188 f.
- Neburger, R. 14
- Niemöller, Gerhard 34, 148, 176
- Nitzschke, Kurt 243
- Obermayer, Klaus 37, 42, 249
- Odin, Karl-Alfred 106, 111, 242, 244
- Oehler, Dietrich 168
- von Padberg, Lutz 123 f., 140
- Pahlke, Achim 61, 63
- Pestalozza, Christian 87
- Peters, Karl 56
- Pieroth, Bodo 66
- Pirson, Dietrich 14, 45 f., 152, 198 f., 211,  
220, 253, 267, 269–273
- Planer-Friedrich 110
- Plieninger, Thomas 130
- Plüddemann, Jim 171
- Quaritsch, Helmut 9
- de Quervain, Alfred 2, 82 f., 87, 130, 148 f.,  
151, 163, 255
- Raiser, Ludwig 153 f., 162–164, 167
- Rappenecker, Monika 102
- Rendtorff, Trutz 145
- Reuter, Hans-Richard 102
- Ridder, Helmut 15, 61, 87, 113, 181
- Ris, Georg 19
- Robbers, Gerhard 9, 11 f., 69, 79 f., 85, 102,  
115, 117, 180, 195, 218 f., 221 f., 225, 227,  
230, 233, 235–238, 240, 242, 244–247, 250,  
258, 269, 273
- Sauter, Gerhard 161 f.
- Schatzschneider, Wolfgang 73, 78 f.

- Schaull, Richard 138  
 Scheuner, Ulrich 15, 20 f., 24–26, 66, 73,  
 79–82, 84, 94, 118 f.  
 Schlaich, Klaus 7, 9, 11, 14, 17, 38 f., 65–70,  
 75, 80, 88, 90, 101, 111, 113–118, 120,  
 132 f., 144, 147–149, 152–156, 158,  
 163–165, 181, 184–186, 190 f., 201–205,  
 209, 215 f.  
 Schloemann 210  
 Schmitt Glaser 62  
 Schoen, Paul 19, 24  
 Scholder, Klaus 25, 28–30, 32, 135 f., 138 f.,  
 145, 147, 150, 168  
 Scholz, Matthias 35, 37  
 Scholz, Rainer 45 f.  
 Schott, Erdmann 267  
 Schreiner, Josef 186  
 Schroer, Henning 146  
 Schulze, Hans 5, 101–103, 115, 125, 152,  
 154 f., 162, 173, 177 f., 185, 204 f., 214,  
 219 f., 248, 274  
 Schumacher, Kurt 35, 37  
 Schwarz, Hans 37  
 Seitter, Oswald 103, 125  
 Slenczka, Reinhard 252  
 Smend, Rudolf 2 f., 12, 14 f., 17, 20, 23, 37,  
 41, 72, 74, 77 f., 82–84, 90, 97, 103–107,  
 109, 113, 132, 134, 147 f.  
 Starck, Christian 10, 22, 40, 44 f., 50, 52–54,  
 56–59, 61, 66, 271, 273  
 Stein, Albert 104, 192, 197 f., 200 f., 227, 243  
 Steiner, Udo 58  
 Steinkämper, Manfred 143  
 Stoll, Karlheinz 168 f., 171–173, 175 f., 179  
 Stolz, Winfried 267  
 Strauß, Franz-Josef 143  
 Tanner, Klaus 183  
 Thielicke, Helmut 73, 75, 88, 130 f., 142,  
 154, 159, 166, 208  
 Thomasius, Christian 170  
 von Tiling, Peter 247, 250  
 Tremel, Holger 5  
 Vogel, Johanna 130  
 Weber, Hermann 16, 66, 80, 84, 260, 263,  
 266 f.  
 Weber, Werner 14, 21  
 Weiser, Artur 186  
 Weiß, Dietrich 260 f.  
 Wendt, Günther 220, 233, 260  
 Westermann, Claus 186  
 Westphal, Hinrich 230  
 Wilkens, Erwin 208–210  
 Wirsching, Johannes 173  
 Wölber 5  
 Wolf, Erik 17, 184, 196, 198, 201–203, 205–  
 207, 209, 215–217, 246  
 Wolf, Ernst 148, 158, 169, 183, 207–209,  
 216  
 Wurm, Theophil 34, 150  
 Ziegert, Richard 183  
 Zippelius, Reinhold 46 f., 49, 53 f., 56, 119  
 Zwirner, Thomas 181

## Sachregister

- Adiaphora 167, 169, 170 f., 210, 213–215, 241, 247, 256, 289  
Alliierte 33 f., 98  
Amtskirche 8, 35, 121, 123, 125, 131, 134, 200, 271  
Amtsträger 6, 68 f., 121, 124, 180, 220, 224, 246–248, 253 f., 277, 283, 290  
Angelus-Läuten 73, 78  
Anwalt der Schwachen 2, 5, 144  
Apartheid 168, 171 f., 175 f., 188  
Arbeitsrecht 111, 265
- Barmer Theologische Erklärung 6, 135–137, 141, 145, 168, 175 f., 194, 289  
Bekennende Kirche 145 f.  
Bekenntnis 4, 8, 27–30, 41 f., 45, 66, 93, 104, 106 f., 109, 114 f., 120–122, 136, 140, 149, 151 f., 162, 168 f., 171, 173–177, 179 f., 182, 190–192, 194–196, 199, 201, 203, 205 f., 215–217, 219, 221, 223, 226–228, 238, 241, 243, 245, 247 f., 254, 256 f., 261, 267, 269  
Biblische Weisungen 201 f., 204–207, 213, 215, 240, 288, 294  
Biblizismus 143, 152, 154, 185  
Bremer-Pastoren-Entscheidung 4 f., 264
- Christokratie 148, 201, 206, 217, 240, 246  
Confessio Augustana 169, 171, 173
- Demokratie 26, 75, 86–88, 127, 139, 142, 273  
Denkschriften 26, 32, 46, 69, 101–103, 106, 114 f., 125, 131, 139, 143, 146, 150–153, 156 f., 159, 162–164, 166, 177, 183, 190, 223, 242, 248  
– Denkschrift der 2. Vorläufigen Leitung 32, 146, 150 f., 183  
– Demokratie-Denkschrift 26, 139  
– Denkschriften-Denkschrift 46, 101–103, 106, 114 f., 125, 143, 146, 152 f., 162 f., 177, 248  
– Vertriebenen-Denkschrift 101, 125, 131, 156 f., 166, 190
- Deutsche Christen 28, 150  
Deutsche Evangelische Kirche (DEK) 28, 31, 34  
Diakonie 4, 105–108, 110–112, 153, 239  
Dialektische Theologie 74, 138, 201  
Doppeldimensionalität 112, 219, 221, 229, 246 f.  
Drittensendrechte 5, 40, 60 f., 63 f., 126  
Dualismus 122, 198, 201, 206, 209, 213–216, 218, 240, 247, 275
- Eigenständigkeit der Kirchen 10, 17 f., 21, 24, 28 f., 31, 33, 40, 43, 55, 69–71, 83, 109, 209, 262, 276, 279  
Einheit der Verfassung 38, 42, 55  
Ermahnen und Erinnern 144–146, 150 f., 187, 190  
Eschatologie 6 f., 161, 212, 257
- F.D.P.-Kirchenpapier 35–37, 92, 132  
Freie Kirche im demokratischen Gemeinwesen 92 f.  
Freundschaftsklausel 17, 33  
Frieden, Friedensdiskussion 1, 7, 52, 57, 101, 107, 124, 129, 131, 139–141, 163 f., 168, 172, 174, 176, 224
- Geistliche Leitung 121, 218–224, 226, 228–232, 236–238, 242–249  
Gesellschaftstheorie, christliche 160–165  
Gesetz und Evangelium 179, 201, 216  
Gewerkschaft 7, 80, 90, 96, 99, 101, 104, 110, 113, 133, 156  
Gleichschaltung 27–32, 135, 200  
Godesberger Programm 96 f.  
Gottesdienst 1, 6, 170 f., 207, 228, 244, 247 f., 268  
Grundrechte  
– Abwehrfunktion 40, 42 f., 47, 59 f., 63, 65–68, 72, 85, 87, 92, 114 f., 264

- Ausgleichsfunktion 40, 42 f., 59 f., 63 f., 68, 70 f., 75, 107
- Leistungsrechte 40, 43, 59–68
- „göttliche“ 213 f.
- Heckelsche Formel 55
- Herrschaftsanspruch Christi 147–149, 231, 255
- Hilfstätigkeit 45
- Hirtenbrief 15, 77, 118, 227, 230, 234, 241, 243
- Hirtenbriefurteil 12, 15, 65, 76 f., 79, 84, 118, 181
- Ideologie 5, 29, 135–141, 148–150, 154 f., 175 f.
- Integrationslehre 97
- Interessen 5, 20, 36, 58, 96–99, 101–106, 123–127, 147, 163–165, 209
- Interessengruppe 2, 10, 92, 113, 125, 144
- Iura circa sacra 19, 23, 195
- Iura in sacra 19–22
- Kammern der EKD 102, 125, 223
- Kirchenaufsicht 19, 21, 23–26, 28, 39 f., 54, 73, 78
- Kirchenglied 1, 6 f., 50, 57, 70, 79, 85, 104 f., 118, 121, 131, 144, 180, 211, 214, 218–222, 240, 244, 246, 251, 253 f., 258, 268–274
- Kirchenkampf 16, 27, 29–31, 34, 41, 90, 130, 133, 135–138, 140 f., 145 f., 150 f., 175, 183 f., 190, 196, 205, 217
- Kirchenrecht
  - Grundlagenentwürfe 198–218
  - dualistisch 201–218
  - ius divinum 201, 206–209, 217, 240
  - ius divinum positivum 207 f.
  - monistisch 199–201
  - verbandsrechtlich 185, 189 f., 195 f., 219, 223, 241, 244, 246–248, 250
- Kirchensteuer 3, 10, 20, 50, 265
- Kirchentag 1, 5, 25 f., 123 f., 129, 132, 140, 160, 241
- Kirchenverfassungen 222–239
- Koalitionsfreiheit 95 f., 105
- Königsherrschaft Christi 148, 155, 216
- Körperschaft des öffentlichen Rechts 11, 20, 22 f., 28, 65 f., 69, 72–74, 78–81, 97 f., 109, 260
- Kompetenz 16, 47, 69, 121, 128, 190, 193, 195, 199 f., 202, 204, 211, 218–240, 243 f., 249 f., 277
- Kompetenz-Kompetenz 44, 47, 49
- Konkordienformel 161, 171–173
- Koordinationslehre 11, 38, 64 f., 71–91, 93, 120 f., 148
- Korrelatentheorie 21–23, 39
- Kultusfreiheit 46, 50
- Kundgebung 25 f., 29, 69, 80, 101 f., 150, 169, 221–223, 227, 230, 233, 236–238, 240–242, 248, 257
- Laien 123, 173, 253 f.
- Landesherrliches Kirchenregiment 18–20, 22, 41, 134, 136, 147, 183
- Lautstarke Minderheiten 7, 128, 212, 250
- Lebensäußerung, kirchliche 4, 8, 70, 95, 99, 106, 110, 112 f., 115 f., 123–125, 128, 274
- Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER) 3, 84
- Lehramt 204, 219, 228, 250
- Leuenberger Konkordie 179 f., 216, 277
- Lex charitatis 206–218
- Lobbyismus 113
- Loccumer Formel 2, 11–13, 15, 18, 21, 24, 33, 64, 70, 72, 77, 81–83, 87–90, 132 f., 148
- Lutherischer Weltbund 168 f., 171–173, 175 f.
- Markt der Möglichkeiten 5, 124
- Medien, Massenmedien 5–8, 61, 63 f., 75 f., 124–126, 128, 131, 164, 180, 212, 250 f., 256
- Meinungsbildung 9, 13, 66–68, 75, 84, 113, 116, 120, 158
- Meinungsfreiheit 10, 22 f., 58, 94, 112, 114, 214, 260, 262–264, 267–274
- Militärseelsorge 3, 16
- Mission 27, 110, 146, 159 f., 239
- Nächstenliebe 149, 151, 177
- Nationalsozialismus 27–33, 98, 133–135, 142, 146, 150, 175, 200
- NATO-Doppelbeschluss 1, 124, 142, 157, 160, 168, 172, 179, 188
- Neutralität 20, 24, 26 f., 42 f.
- Nichtidentifikation 42, 59, 68, 115
- Nivellierung 4, 43, 91, 100, 113, 117, 123, 127, 200
- Öffentlichkeitsanspruch 2, 12, 15, 90, 132, 147–149, 181, 184 f., 189
- Öffentlichkeitsarbeit 105, 110–112
- Öffentlichkeitsauftrag 2 f., 7, 11–17, 31, 33,

- 41, 43, 57, 64–66, 68, 70, 72–77, 79 f., 82–90, 94 f., 108, 110–112, 118, 127, 130, 132–135, 137, 147–149, 151 f., 158, 167, 181, 184 f., 197, 200, 218, 222 f., 226 f., 227, 229–232, 237, 239, 249
- Ordinationsgelübde 245, 251, 254, 275
- Organisationsstatut 193, 196, 200, 239
- Partei 2, 20, 26, 35, 61, 68 f., 87, 96–99, 101, 125, 134, 141, 143 f., 162, 184, 221
- Pluralismus 62, 70, 77, 80, 92 f., 95–97, 100, 103, 112 f., 122 f., 127, 158, 272 f.
- Politische Predigt 151, 157, 183
- Potenzen, gesellschaftliche 92, 96–99, 103, 105, 272
- Priestertum aller Gläubigen 121, 219 f., 245, 251, 253, 274
- Proprium 4–8, 69, 115, 121 f., 128, 151, 154, 156, 159, 161–166, 185, 200, 212, 216, 265, 270
- Rahmenbegriffe 47, 116
- Rechtspositivismus 200 f., 216, 277
- Rechtsstaat 4, 52, 54, 56, 71, 142, 264, 270
- Rechtstheologie 184, 193, 205
- Religionsausübung 12, 22, 38–42, 44–46, 49–56, 58–60, 72, 93–95, 107 f., 114, 116, 263
- Religionsunterricht 3, 40
- Repräsentation 96–99, 121, 126 f., 180, 211 f., 220 f., 229, 240, 243 f., 246, 250–253, 260 f., 265, 272
- Sachautorität 102, 131
- Sachgemäßheit 46, 115, 125, 153, 162 f., 166, 214, 248
- Sachgesetzlichkeit 60, 68, 210
- Säkularisierung 4, 215
- Schematismus 4, 65, 70, 72, 88, 91, 100, 103, 109, 114, 120, 122, 127, 194, 277 f.
- Schriftgemäßheit 103, 125, 143, 153, 162, 204
- Sekten 45 f., 53, 183 f.
- Selbstabriden der Kirche 4, 123, 133, 162, 165
- Solidarität 155–157, 165
- Sozialethik 129, 143, 156, 196, 203, 205, 207, 209, 216
- Staatsaufsicht 21–26, 39 f., 54, 73, 78 f.
- Status confessionis 46, 57, 140, 142, 145, 152, 167–180, 184 f., 189, 191, 202, 204, 210, 212–214
- Straftat 54, 56
- Trennung von Staat und Kirche 17, 20 f., 26, 33, 41, 78, 141, 147, 262 f.
- Umwelt 7, 165
- Verband unter Verbänden 2, 4, 70 f., 91 f., 100–103, 113 f., 119, 121–124, 131, 133, 144, 156, 162, 165
- Verbandsrecht 185, 190 f., 195 f., 219, 223, 241, 244, 246–248, 250
- Verbindlichkeit kirchlichen Redens 8, 65, 69, 75 f., 85, 116 f., 121, 128, 136 f., 152, 179 f., 190, 195, 203, 214, 220, 239 f., 242, 244–250, 255 f., 273, 277
- Verein 4, 65, 69, 73, 89, 95 f., 99, 103–106, 108–110, 112 f., 122, 127, 200 f.
- Verfahrensregelungen 69 f., 199–200, 202, 204, 211, 214, 239
- Verkündigung 6 f., 27, 60 f., 64, 74, 85, 111 f., 114–118, 127, 135, 137, 140, 143, 149–167, 171, 176, 184, 207 f., 210, 212–216, 220, 228, 240, 245 f., 248, 251–258, 271, 275
- Verkündigungsauftrag 107, 126, 152–167, 178, 180, 191, 200, 212 f., 252 f., 257, 261, 268, 271, 278
- Verlautbarungsbindung 225, 246 f., 249
- Versöhnung 155–158, 163 f., 166, 177, 190 f., 255
- Vertriebene 101, 131, 156 f., 162, 166, 190
- Volkskirche 1, 131, 115
- Wächteramt 7, 12, 76 f., 144 f., 149 f., 152, 167, 181–191, 204, 224, 226–231
- Weimarer Republik 10, 13, 17 f., 20–27, 30–35, 38 f., 41, 54 f., 78, 100, 103, 134, 136, 147, 183, 195, 200, 239, 241
- Weltanschauungsgemeinschaft 43, 47 f., 51 f., 143, 146
- Werbung 45, 159 f., 273 f.
- Willensbildung 59, 69, 76, 86–88, 96, 99, 117 f., 133, 163, 183, 277
- Worte 35, 69, 80, 101 f., 116, 144, 242
- Zwei-Reiche-Lehre 124, 147, 206, 208 f., 216